





Checkliste KWG

- für Lehrkräfte -

gem. § 4 KKG

Die Checkliste KWG - für Lehrkräfte - dient Ihnen als Verfahrens- und Orientierungshilfe in der Vor- und Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz sowie in der Arbeit mit den Beteiligten. Die Checkliste spiegelt die gesetzlichen Mindeststandards gemäß Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wider.

ERLÄUTERUNG

-  Lassen Sie sich bitte durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten.
-  **Achtung:** Diesen Arbeitsschritt nur machen, wenn Sie Gefährdungen für das Kind ausschließen können.
-  **Achtung:** Ihr Verfahren endet hier. Informieren Sie das Jugendamt.
-  Dokumentieren Sie Ihre Schritte so genau wie möglich in den dienstlichen Unterlagen.

Sie erreichen uns am Standort Hennigsdorf per Mail:
info@start-ggmbh.de

Start-Büro Hennigsdorf

Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302 / 8609577
Fax: 03302 / 2362101



www.fachstelle-kinderschutz.de







www.buendnis-kinderschutz-mv.de

www.start-ggmbh.de

START
gemeinnützige
Beratungsgesellschaft mbH

ERLÄUTERUNG

-  Lassen Sie sich bitte durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten.
-  Achtung: Diesen Arbeitsschritt nur machen, wenn Sie Gefährdungen für das Kind ausschließen können.
-  Achtung: Ihr Verfahren endet hier. Informieren Sie das Jugendamt.
-  Dokumentieren Sie Ihre Schritte so genau wie möglich in den dienstlichen Unterlagen.

Anhaltspunkte

Dies sind Hinweise oder Indizien, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Beachten Sie hierbei, dass Hinweise keine Beweise sein müssen. Ist ein Anhaltspunkt gewichtig (bedeutungsvoll), beginnt Ihr Kinderschutzverfahren. **Vertrauen Sie auf Ihre Fachlichkeit und Ihr "Bauchgefühl"!**

Insoweit erfahrene Fachkraft

Eine in der Risikoabschätzung erfahrene und geschulte Fachkraft, die Sie im Einzelfall beratend hinzuziehen sollen.

Hinweise zur schulischen Fallkonferenz

Die Daten für die Fallkonferenz müssen, wenn nicht-schulische Fachkräfte (z. B. der*die Schulsozialarbeiter*in, die insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen werden, grundsätzlich pseudonymisiert werden (§ 4 KKG; S. 10), sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Alternativ können Sie sich durch die Personensorgeberechtigten von der Schweigepflicht entbinden lassen (siehe S. 8). Dokumentieren Sie die Fallkonferenz so genau wie möglich. Dies dient Ihrer Sicherheit, aber auch der weiteren Fallbearbeitung, insbesondere dann, wenn diese sich über einen ausgedehnten Zeitraum erstreckt.

Hinweis

Informationen zu Formen von Kindeswohlgefährdungen finden Sie auf Seite 14.

1 Erkennen und Besprechen

Ja/Nein

Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.



Ich habe mit einer*m Kolleg*in darüber gesprochen.



Ich habe mit der Schulleitung darüber gesprochen.



Ich habe mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen darüber gesprochen.



Der Verdacht bleibt bestehen:
Es liegen gewichtige Anhaltspunkte vor.



Wenn Ja: Es gibt eine schulische Fallkonferenz.



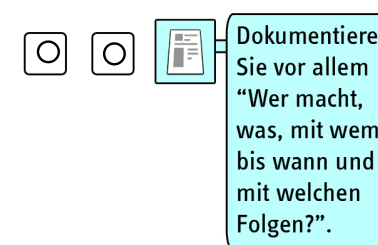
Ich habe von meinem Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Gebrauch gemacht.



Der Verdacht bleibt bestehen.



Wenn Ja: Ich unternehme weitere Arbeitsschritte.



ANSPRECHEN

Das Ansprechen von Eltern^① und/oder Kindern und Jugendlichen ist gesetzlich geboten und fachlich ratsam, außer Sie erhöhen so die Gefährdung für das Kind (Gründe für die Nicht-Beteiligung sind zu dokumentieren). Gespräche können dazu dienen, Verdachtsmomente auszuräumen und geben den Eltern die Möglichkeit, sich zu öffnen. Sie erhöhen aber auch Vertrauen und Beteiligung, schaffen Transparenz und bewirken in der Regel eine höhere Bereitschaft, Hilfen anzunehmen.

Kleine Checkliste für Gespräche

- Organisieren Sie einen Raum, verabreden Sie einen Termin und bereiten Sie sich entsprechend vor.
- Lassen Sie sich von einer* einem Kollege*in, Ihrer Leitungskraft oder der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Gespräch beraten.
- Holen Sie sich eine*n Kolleg*in zum Gespräch dazu, wenn es die Situation erfordert, insbesondere wenn Sie sich unsicher fühlen.
- Beauftragen Sie ggf. eine*n Kollege*in, zu der das Kind vertrauen hat, wenn Sie keinen Zugang zum Kind haben.
- Passen Sie ihre Sprache und Rhetorik, im Sinne des gemeinsamen Verständnisses, dem Gegenüber an.

Tipps für das Elterngespräch

- Die meisten Eltern lieben ihre Kinder.
- Hören Sie den Eltern aufmerksam zu und lasse Sie sie reden.
- Begegnen Sie ihnen respektvoll und verurteilen Sie sie nicht.

Tipps für das Gespräch mit Kindern

- Vermeiden Sie unbedingt Suggestivfragen und geben Sie dem Kind ausreichend Zeit zu berichten und Raum, auf Fragen zu antworten.
- Es ist in Einzelfällen ratsam, eine*n Kollege*in zu beteiligen, zu der das Kind Vertrauen hat.

^① Der Begriff Eltern umfasst alle Erziehungsberechtigten des jungen Menschen und meint damit u. a. auch zeitweilig Erziehungsbeauftragte, wie Lebenspartner*innen, Großeltern, Heimerzieher*innen, Ergänzungspfleger*innen oder Vormünder*innen.

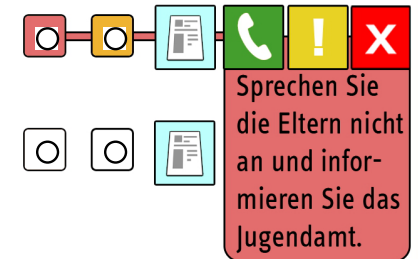
2 Ansprechen - Betroffene einbeziehen

2.1. Eltern ansprechen

Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.



Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.



Wenn Nein: Ich spreche die Eltern an.



2.2. Kind ansprechen

Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.



Wenn ich das Kind anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.



Wenn Nein: Ich spreche das Kind an.



2.3. Einschätzung

Der Verdacht bleibt bestehen.



Wenn Ja: Ich überlege, Hilfe anzubieten.



HILFSANGEBOTE

Unterstützungs- und Hilfsangebote sind im Vorfeld grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen.

Fach- und Lehrkräfte

- Nicht immer sind umfangreiche hochschwellige Hilfen notwendig. Manchmal genügt das einfache Ansprechen, ein offenes Ohr oder ein hinsehendes Auge, ein Hausbesuch oder Elterngespräch durch Fach- und Lehrkräfte.

Schule und Schulamt

- Wenn doch verbindlichere oder vertiefende Hilfsangebote notwendig sind, so können der Schulpsychologische Dienst oder der Schuldiagnostische Dienst bzw. der Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie einbezogen werden.

Jugendhilfe

- Es gibt verschiedene niedrigschwellige Unterstützungsangebote (z. B. Beratungsstellen, Elternkurse o. ä.), aber auch hochschwellige Hilfsangebote (Jugendamt, Familienhilfen etc.), die in Anspruch genommen werden können. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird Sie dazu beraten.

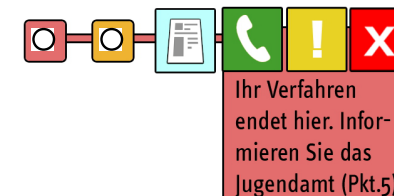
Andere

- Auch andere Fachbereiche bieten Hilfs- und Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder. Erörtern Sie mit den Eltern, welche Unterstützung notwendig ist und lassen Sie sich darauf aufbauend von der insoweit erfahrenen Fachkraft beraten, welche Angebote Sie den Eltern unterbreiten können.

3 Hilfen anbieten

Ja/Nein

Eltern Hilfen anzubieten oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken erhöht die Gefährdung für das Kind weiter.



Dem Kind Hilfen anzubieten oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken erhöht die Gefährdung für das Kind weiter.



Wenn Nein:

Ich als Fach-/Lehrkraft kann Hilfen anbieten.



Mein*e Kollege*in kann Hilfen anbieten.



Meine Schule kann Hilfen anbieten.



Mein Schulamt kann Hilfen anbieten.



Ich kann auf Hilfen anderer Einrichtungen hinweisen.



Hilfen, die ich anbieten oder auf die ich verweisen kann, reichen aus.



VERTRAUEN UND WIRKSAMKEIT

Sie müssen sicher sein, dass die Hilfen durch die Eltern angenommen werden und die Gefährdung dadurch abgewendet wurde.

Es reicht nicht aus, Eltern Hilfsangebote nur vorzuschlagen.

Dafür müssen Sie mit den Eltern und dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen weiter in Kontakt bleiben und die Entwicklung beobachten.

Wenn Sie auf die Inanspruchnahme von externen Hilfen (z. B. Jugendhilfe) hingewirkt haben, so können Sie sich von den Eltern auch die Befugnis geben lassen, sich mit diesen Fachkräften über die Inanspruchnahme der Hilfen und/oder deren Wirksamkeit auszutauschen.

Konkret können die Eltern die jeweilige Fachkraft gegenüber Ihnen von der Schweigepflicht entbinden. Nutzen Sie hierzu unser Formular „Schweigepflichtentbindung“, sofern Sie keine anderen Vorgaben haben.



Formular „Schweigepflichtentbindung“

Bitte beachten Sie, dass ein unbefugter Austausch von Informationen bzw. persönlichen Geheimnissen („Hinter dem Rücken“) nicht nur das **Vertrauensverhältnis** zwischen den Eltern, Ihnen und anderen Fachkräften massiv und möglicherweise nachhaltig stören kann, sondern auch rechtswidrig und möglicherweise strafbar ist.


4 Check - angebotene Hilfen

Ja/Nein

Wenn Ja: Ich beobachte weiter, ob sich Veränderungen ergeben.

Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit dem Kind.

Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit den Eltern.

Ich habe weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart.



Ich bleibe mit meinen Kollegen*innen bzw. meiner Schulleitung in Kontakt .

Bei externer Hilfe: Ich lasse mir von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung geben, um mir Rückmeldungen einzuholen.



Ich bin mir sicher, dass die Hilfen ausreichen.



Ich bin mir sicher, dass die Gefährdung abgewendet ist



Das Verfahren endet hier.

Durchlaufen Sie erneut Ihr Verfahren. Wenn Sie keine Hilfen anbieten können oder nach wie vor Zweifel bestehen, dann informieren Sie das Jugendamt (Pkt.5).

GESETZLICHE REGELUNGEN

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(1) Werden...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

5 Informationen an das Jugendamt

Ja/Nein

Ich habe dem Jugendamt den "Meldebogen" zugeschickt.



Ich habe dem Jugendamt eine Kopie meiner Dokumentationen zugeschickt.^②



Ich habe eine Empfangsbestätigung entgegengenommen.^③



Ich habe eine Rückmeldung bekommen.



Ich habe die Eltern informiert.



Ich habe das Kind informiert.



Ich bleibe weiterhin achtsam.



Hinweis:

② Diese Checkliste ist nicht Bestandteil Ihrer Dokumentation.

③ Wenn Sie dem Jugendamt eine Information zukommen lassen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Rückmeldung zu dessen Gefährdungseinschätzung und Tätigwerden. Zudem besteht die Möglichkeit gem. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt zu werden.

ANSPRECHPARTNER*INNEN

insoweit erfahrene Fachkraft

Name:
Tel:
E-Mail:

Schulpsychologischer Dienst

Name:
Tel:
E-Mail:

Schuldiagnostischer Dienst

Name:
Tel:
E-Mail:

Jugendamt

Name:
Tel:
E-Mail:

Polizei

Name:
Tel:
E-Mail:

Kinderschutzhotline:

Notizen

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- HÄUFIGE FORMEN IN DER ÜBERSICHT -

Vernachlässigung - Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt - Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z. B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung - Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

Sexualisierte Gewalt - Sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u. a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies ein Machtgefälle und die Ausübung von Gewalt sowie psychischen Drucks.

Häusliche Gewalt - Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Bitte beachten Sie, dass für das Kind oder den*die Jugendliche*n gefährdendes Verhalten bzw. Handlungen nicht nur von Eltern, sondern auch von anderen Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld von Familien ausgehen können.

BERATUNGSANGEBOTE

bundesweite kostenlose Hilfetelefone



Kinder- und Jugendtelefon
116111
NummergegenKummer

freecall unterstützt durch die Deutsche Telekom



Elterntelefon
0800 1110550
NummergegenKummer

freecall unterstützt durch die Deutsche Telekom



Hilfe-Telefon
Sexueller Missbrauch
Anrufen – auch im Zweifelsfall
0800 22 55 530



MEDIZINISCHE
KINDERSCHUTZHOTLINE
0800 19 210 00

kostenloses Hilfetelefon Mecklenburg-Vorpommern



0800 1414007
kinderschutz
hotline m-v